

Dezember 2025

Aktion durch Anleger erforderlich: Steuer auf Vorabpauschale wird fällig

Seit dem 1. Januar 2018 gilt in Deutschland das neue Investmentsteuergesetz. Mit der Investmentsteuerreform wurde die sogenannte Vorabpauschale eingeführt, welche erstmals wieder im Januar 2024 für das Kalenderjahr 2023 aufgrund der positiven Zinsentwicklung Anwendung gefunden hat.

Auch im Januar 2026 wird die Vorabpauschale für Investmentfonds aufgrund des positiven Basiszinses wieder für das Kalenderjahr 2025 anfallen.

Anders als bei Ausschüttungen aus einem Fonds oder bei einem Verkauf von Fondsanteilen handelt es sich bei der Vorabpauschale um einen fiktiven Ertrag, für den Sie als Anleger bei der Versteuerung der Vorabpauschale die Liquidität für die Abgeltungsteuer zuzüglich Zuschlagsteuern eigenständig bereitstellen müssen.

Wir bitten Sie daher, rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen, damit wir die Steuern einbehalten können und Ihnen keine Sollzinsen entstehen.

Die Höhe der Vorabpauschale wird uns als Bank von einem externen Datenlieferanten innerhalb der ersten zwei bis drei Januarwochen - je nach Wertpapier - zur Verfügung gestellt. Laut Investmentsteuergesetz gilt sie jedoch am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale und die

ggf. anfallenden Steuern teilen wir Ihnen in einer Ertragsgutschrift voraussichtlich Mitte Januar 2026 mit. Da die Daten noch nicht vorliegen, sollten Sie die Höhe der Abgeltungsteuer zuzüglich Zuschlagsteuern grob zu schätzen.

Als Richtwert für die Höhe der benötigten Liquidität sollten Sie rund 0,50 Prozent des Depotbestandes zugrunde legen, d. h. bei thesaurierenden Anteilen im Wert von 1 Mio. EUR ca. 5.000 EUR.

Bitte besprechen Sie das Thema rechtzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater.

Die Ausführungen auf den folgenden Seiten können Ihnen als Gesprächsgrundlage dienen.

Wichtige steuerliche Informationen zur Abgeltungsteuer auf die Vorabpauschale

Am 1. Januar 2018 traten grundlegende Neuregelungen zur Besteuerung von Investmentfonds in Kraft. Anfang 2019 waren erstmals die neuen Regelungen zur Besteuerung von (teil-)thesaurierenden Fonds relevant.

Im Folgenden wird der aktuelle Stand geschildert:

Ein Ersatz für ausschüttungsgleiche Erträge

Das Gesetz will auch bei Fonds, die ihren Ertrag nicht oder nur zum Teil ausschütten, dass Anleger einen Mindestbetrag versteuern. Früher wurden zu diesem Zweck in einem aufwändigen Verfahren sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“ ermittelt. Das passt aber nicht mehr in das neue Konzept, wonach Investmentfonds steuerlich intransparent sind. Seit dem 1. Januar 2018 wird dieser steuerpflichtige Mindestbetrag daher pauschal ermittelt und im Gesetz „Vorabpauschale“ genannt.

Die Ermittlung der Vorabpauschale im Detail

Die Vorabpauschale ist die Differenz zwischen dem sogenannten Basisertrag des Fonds und der tatsächlich erfolgten Ausschüttung.

Der Basisertrag eines Kalenderjahres sind 70 % des Basiszinses für dieses Jahr multipliziert mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Jahresbeginn.

Der Basiszins wird zu Beginn eines Jahres aus der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Der Basiszins für 2021 und 2022 war negativ. Deshalb fiel hier keine Vorabpauschale an.

Der Basiszins für 2023 beträgt 2,55 %.

Der Basiszins für 2024 beträgt 2,29 %.

Der Basiszins für 2025 beträgt 2,53 %.

Der Basisertrag für 2025 beträgt also pro Anteil:

$70 \% \times 2,53 \% = 1,771 \%$ des Anteilspreises zu Beginn des Jahres 2025, bei einem Anteilspreis von EUR 100 also 1,771 EUR.

Die Vorabpauschale ist mit der Stückzahl zu multiplizieren und gem. § 18 Abs. 2 InvStG auf die Haltedauer im betroffenen Kalenderjahr umzurechnen (bzw. zu zwölfteln, sofern die Haltedauer weniger als 12 Monate beträgt).

Auswirkungen des Ausschüttungsverhaltens

- Schüttet der Fonds nichts aus, ist die Vorabpauschale identisch mit dem Basisertrag.
- Schüttet der Fonds einen Betrag aus, der über der Vorabpauschale liegt, gibt es keine steuerpflichtige Vorabpauschale.
- Schüttet der Fonds einen Betrag aus, der unter der Vorabpauschale liegt, vermindert die Ausschüttung die steuerpflichtige Vorabpauschale, bei einem Anteilspreis von 100 EUR zu Jahresbeginn und einer Ausschüttung von z. B. 1 EUR im Jahr 2025 also auf EUR 0,77 (0,771) pro Anteil.

Auswirkungen der Performance des Fonds

- Die positive Performance (inkl. Ausschüttung) in einem Jahr ist die Obergrenze für den Basisertrag.
- Bei negativer Performance gibt es keinen Basisertrag und damit auch keine steuerpflichtige Vorabpauschale. Die Vorabpauschale kann nie negativ werden.

Zeitpunkt der Steuerpflicht

Die Vorabpauschale für ein Kalenderjahr ist am 1. Werktag des Folgejahres steuerpflichtig und unterliegt dann der Abgeltungsteuer. Sie wurde erstmals für das Jahr 2018 ermittelt und Anfang 2019 von der Bethmann Bank als depotführender Stelle mit Abgeltungsteuer belegt. Für das Jahr 2023 und 2024 wurde die Vorabpauschale Anfang des folgenden Jahres berechnet und die darauf entfallenden Steuern einbehalten. Dementsprechend soll auch Anfang 2026 die Abbuchung mit der Abgeltungsteuer für die

Vorabpauschale 2025 mit Valuta 2. Januar 2026 erfolgen.

Teilfreistellung

Investmentfonds werden teilweise bereits auf Fondsebene mit bestimmten inländischen Erträgen mit Körperschaftssteuer belastet. Daher hat sich der Gesetzgeber entschieden, einen Teil der Vorabpauschale sowie Veräußerungsgewinne steuerlich freizustellen – die sogenannte Teilfreistellung.

Die Teilfreistellungsätze für natürliche Personen betragen nach Art des Fonds:

- 30 % bei Aktienfonds
- 15 % bei Mischfonds
- 60 % bei Immobilienfonds
- 80 % bei Auslands-Immobilienfonds

Anlegerspezifische Teilfreistellungsätze wie z.B. bei betrieblichen Anlegern werden erst im Rahmen der Veranlagung und nicht auf Bankenebene berücksichtigt.

Die Höhe der fondspezifischen Teilfreistellungsätze richten sich nach der Art des Fonds und werden auf Basis der Anlagepolitik durch die Fondsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) ermittelt.

Verrechnungsmöglichkeiten

Bei der Ermittlung der Abgeltungsteuer können Verlustverrechnungstöpfe, der Sparer-Pauschbetrag im Rahmen des Freistellungsauftrags und Nichtveranlagungsbescheide sowie anrechenbare Quellensteuern berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass etwaige Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen vor Abbuchung der fälligen Steuern bei uns hinterlegt sein müssen.

Auswirkungen bei späterer Veräußerung

Die Bethmann Bank als depotführende Stelle wird bei einer Veräußerung der Fondsanteile in späteren Jahren automatisch die in den vorhergehenden Jahren bereits auf die Vorabpau-

schale bezahlte Abgeltungsteuer berücksichtigen und damit eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschütteter Erträge vermeiden.

Liquidität für die Abgeltungsteuer

Die Vorabpauschale unterliegt der Abgeltungsteuer. Die dafür erforderliche Liquidität wird – anders als früher bei in Deutschland aufgelegten Fonds – den depotführenden Stellen nicht mehr vom Fonds selbst zur Verfügung gestellt. Vielmehr müssen die Fondsanleger selbst für die notwendige Liquidität sorgen.

Die Bethmann Bank als depotführende Stelle darf die erforderlichen Beträge zur Abführung der Abgeltungsteuer auf die Vorabpauschale auch ohne Einwilligung des Anlegers von seinem Girokonto oder einem anderen Einlagenkonto einziehen.

Technisch erfolgt die Steuerbelastung automatisch auf dem dem Depot zugeschlossenen Konto, in welchem der Fonds verwahrt wird.

Darüber hinaus darf die Bethmann Bank – ebenfalls ohne ausdrückliche Einwilligung des Anlegers – für die Begleichung der Steuer auch mit dem Anleger vereinbarte Kontokorrentkredite bis zur vereinbarten Obergrenze nutzen.

Frankfurt am Main, Dezember 2025

Wichtige Hinweise

- Die vorstehenden Ausführungen der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch (nachfolgend „Bethmann Bank“) beruhen auf den der Bethmann Bank zur Verfügung gestellten Informationen und den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden rechtlichen und steuerlichen Vorschriften.
- Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Veränderungen der steuerlichen Behandlung können ggfs. auch rückwirkend gelten.
- Künftige Änderungen der rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen, die zu einer abweichenden Beurteilung und anderen Empfehlungen führen können, sind in dieser Ausarbeitung nicht berücksichtigt.
- Zu einer Mitteilung über solche künftigen Änderungen ist die Bethmann Bank nicht verpflichtet.
- Die Bethmann Bank übernimmt generell keine Haftung für die Fehler im Hinblick auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Ausarbeitung, einschließlich aller Berechnungen, soweit diese Fehler nicht von der Bethmann Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- Für den Eintritt oder Nichteintritt der in dieser Ausarbeitung dargestellten Ergebnisse oder Konsequenzen, insbesondere in wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Hinsicht, übernimmt die Bethmann Bank ebenfalls keine Gewähr.
- Die Bethmann Bank erbringt keine Steuer- und Rechtsberatung.
- Die abschließende Beurteilung der mit dem Konzept verbundenen rechtlichen

und steuerlichen Fragestellungen obliegt daher ausschließlich dem persönlichen Rechtsanwalt oder Steuerberater des Kunden.

- Die Bethmann Bank empfiehlt ausdrücklich, insoweit den Rat des steuerlichen und rechtlichen Beraters einzuholen.
- Diese Ausarbeitung richtet sich ausschließlich an Kunden, die keinen Wohnsitz in den USA haben noch US-Staatsbürger sind, und darf nicht in den USA oder an US-Staatsbürger verbreitet werden.
- Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache, insbesondere eine Informationen über Grundsätze und Ablauf des Beschwerdeverfahrens sowie Informationen über das Ombudsmannverfahren und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform sind auf unserer Webseite www.bethmannbank.de/de/footer/rechtliche-hinweise.html enthalten.
- Diese Ausarbeitung darf ohne vorherige Zustimmung der Bethmann Bank weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- Stand: Dezember 2025

Herausgeber: ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch

Alle Rechte vorbehalten